

Aktuelles aus der USt 03/2023

Update: Nullsteuersatz für Photovoltaikanlagen

Das BMF hat seine FAQs auf der Homepage aktualisiert und nimmt zu offenen Fragen nach dem BMF-Schreiben vom 27.2.2023 Stellung. Aber Vorsicht: die FAQs haben im Gegensatz zum BMF-Schreiben keine Bindungswirkung. Nichtsdestotrotz spiegeln sie die Auffassung der Finanzverwaltung wieder und können bei Zweifeln weiterhelfen. Zudem hat das BMF mit Schreiben vom 26.3.2023 verfügt, dass Betreiber von PV-Anlagen, die Kleinunternehmer sind, keinen Fragebogen zur Erfassung abgeben müssen – im Ergebnis hat das Finanzamt keine Kenntnis über sie und wird auch keine Umsatzsteuererklärung fordern. Im Entwurf zum Wachstumschancengesetz soll § 19 Abs. 1 UStG zudem dahingehend geändert werden, dass Kleinunternehmer von der Abgabe von Steuererklärungen ab dem Besteuerungszeitraum 2023 befreit werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der FAQs zusammengefasst:

(1) Ab wann gilt die Regelung?

Das BMF verwies hier bislang ausschließlich auf die allgemeinen Bestimmungen in Abschn. 13.1 UStAE. In den FAQs wird wie folgt unterschieden:

- Wird die Photovoltaikanlage **nur gekauft**, ohne dass der Verkäufer die Photovoltaikanlage auch zu installieren hat, kommt es darauf an, wann die Photovoltaikanlage vollständig geliefert ist.
- Wird die Anlage **auch** durch den liefernden Unternehmer **installiert**, ist entscheidend, wann die Anlage vollständig installiert ist. Im Falle einer einheitlichen Werklieferung ist der Zeitpunkt der Abnahme entscheidend, der regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zusammenfällt. Bei einer an das öffentliche Stromnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage fällt der Leistungszeitpunkt mit dem (ordentlichen) Anschluss an das öffentliche Stromnetz zusammen.

→ Praxisauswirkung

Die Anknüpfung an den Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist mE mit Vorsicht zu genießen, da dieser Zeitpunkt weder in der Einflussosphäre des leistenden Unternehmers noch des Betreibers liegt. Damit darf dieser Zeitpunkt nur maßgeblich sein, wenn der leistende Unternehmer auch den Anschluss an das Netz vornimmt. Im Übrigen läge der Leistungszeitpunkt mE ggf. bereits vor dem Anschluss.

(2) Fallen auch gebäude- bzw. dachintegrierten Anlagen unter die Regelung?

Die Regelungen gelten in gleicher Weise für dachintegrierte (Anlagen, die als Dachziegel fungieren und gleichzeitig als Solarmodule Strom erzeugen können, sogenannte Solardachziegel) und gebäudeintegrierte (sogenannte Indach-Anlagen) Photovoltaikanlagen.

Bei der Lieferung einer gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage im Rahmen einer Dachsanierung unterliegen nur die Kosten dem Nullsteuersatz, die der gebäudeintegrierten Photovoltaikanlage konkret zugeordnet werden können (spezifische Kosten der Photovoltaikanlage). Kosten, die der Dachkonstruktion im Allgemeinen zuzuordnen sind, unterliegen nicht dem Nullsteuersatz.

Aktuelles aus der USt 03/2023

(3) Fällt bei der Anschaffung von Balkonkraftwerken Umsatzsteuer an?

Dem Nullsteuersatz unterliegen grds. sowohl netzgebundene Anlagen als auch nicht netzgebundene stationäre Anlagen (sogenannte Inselanlagen). Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass Solarmodule mit einer Leistung von 300 Watt und mehr für netzgekoppelte Anlagen oder stationäre Inselanlagen eingesetzt werden. Erfasst sind somit auch sogenannte Balkonkraftwerke mit einer Leistung von 300 Watt und mehr, also Solarmodule, die auf dem Balkon aufgestellt und meistens mit einer Steckdose verbunden werden.

Mobile Solarmodule (z. B. für Campingzwecke) mit einer Leistung unter 300 Watt sind dagegen nicht erfasst.

(4) Welche Speicher werden von der Regelung erfasst?

Batteriespeicher unterliegen dem Nullsteuersatz, wenn die Batteriespeicher im konkreten Anwendungsfall dazu bestimmt sind, Strom aus begünstigten Solarmodulen zu speichern. Hiervon ist auszugehen, wenn der Speicher eine nutzbare Kapazität von mindestens 5 kWh hat. Erfüllt der (mobile) Speicher diese Voraussetzung nicht, unterliegt er dem Nullsteuersatz, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass er ausschließlich für die Speicherung von Strom aus begünstigten Solarmodulen verwendet wird.

(5) Wann kann oder muss eine Anlage entnommen werden?

Grundsätzlich muss jeder Gegenstand aus dem Unternehmen entnommen werden, wenn er nicht mehr für Zwecke des Unternehmens verwendet wird. Für Photovoltaikanlagen gilt dies, wenn zukünftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für private Zwecke verwendet werden. Davon ist aus Vereinfachungsgründen insbesondere auszugehen, wenn ein Teil des mit der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. So sieht es bereits das BMF-Schreiben vom 26.2.2023 vor. Gemäß der FAQs soll Gleiches auch gelten, wenn der erzeugte Strom für die Ladung eines privaten Elektrofahrzeugs, den Betrieb einer Wärmepumpe im privaten Haushalt oder den nichtunternehmerischen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts genutzt wird.

Die Entnahme einer Photovoltaikanlage, die unter diese Vereinfachungsregel fällt, stellt ein Wahlrecht des Betreibers dar. Die Ausübung dieses Wahlrechts muss durch ihn dokumentiert werden.

Die Entnahme unterliegt dem Regelsteuersatz, sofern es sich um eine nicht begünstigte Anlage handelt bzw. dem Nullsteuersatz, wenn sie die Begünstigungsvoraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG erfüllt.

➔ Praxisauswirkung: Gestaltungsmodell

Altanlagen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG erfüllen, können zum Nullsteuersatz ohne negative Auswirkung auf den Vorsteuerabzug entnommen werden.

Aktuelles aus der USt 03/2023

- Regelbesteuerer und Kleinunternehmer, die zur Regelbesteuerung optiert haben, brauchen hierdurch keine unentgeltliche Wertabgabe für die Privatnutzung mehr versteuern.
- Umsatzsteuer auf die Stromlieferung/Netzeinspeisung ist jedoch weiterhin abzuführen (für Kleinunternehmer bis zum Ablauf der Bindungsfrist des § 19 Abs. 2 UStG).
- Der Vorsteuerabzug aus den laufenden Aufwendungen bleibt für Regelbesteuerer anteilig in Höhe der unternehmerischen Nutzung möglich.

Hinweis: Ob dieses Modell auch dann greifen kann, wenn nachträglich ein Speicher als Erweiterung einer Altanlage erworben wird, ist mE aber fraglich, wenn die private Nutzung nicht nachweisbar mehr als 90 % beträgt. Grundsätzlich sollte auf eine ausreichende Dokumentation geachtet werden.

(6) Fällt auf die Reparatur von Photovoltaikanlagen zukünftig Umsatzsteuer an?

Begünstigt ist auch der Austausch und die Installation defekter Komponenten einer Photovoltaikanlage. Reine Reparaturen ohne die gleichzeitige Lieferung von Ersatzteilen sind hingegen nicht begünstigt.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17
91522 Ansbach
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de